

# Über Wesen und Sinn des Hobus und verwandter Institutionen im Mzab

Autor(en): **Suter, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen  
Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société  
Suisse-Asie**

Band (Jahr): **11 (1957-1958)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **27.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-145689>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ÜBER WESEN UND SINN DES HOBUS UND VERWANDTER INSTITUTIONEN IM MZAB<sup>1</sup>

VON KARL SUTER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

Eine der Besonderheiten des muselmanischen Rechts ist nach einem in Nordafrika geläufigen Ausdruck das Hobus. In Ägypten und im Vorderen Orient spricht man vom Waqf, und in der Türkei vom Vakıf. Über diese Begriffe ist schon viel geschrieben worden. Ich trete auf die umfängliche Literatur nicht ein und beschränke mich darauf, an Hand von Beispielen, die ich anlässlich eines längeren Aufenthaltes im Mzab sammeln konnte, den Sinn und die Bedeutung dieser rechtlichen Institution bei den berberischen Mozabiten darzulegen. Ich lasse mich dabei nicht in Erörterungen rechtlicher und entwicklungsgeschichtlicher Natur ein. Wer sich dafür interessiert, möge zur Abhandlung von Marcel Mercier<sup>2</sup> greifen. Er findet darin zahlreiche das Hobus betreffende Erläuterungen, so über den Stifter, den Nutznießer, den gestifteten Gegenstand usw. Diese Arbeit erscheint mir, namentlich vom rechtlichen Standpunkt aus, als sehr wertvoll. Doch muß ich es mir als Laie in rechtlichen Dingen versagen, zu ihr kritisch Stellung zu nehmen.

Die Mozabiten gehören in religiöser Hinsicht zu den Ibaditen, auch Abaditen geheißten, einem Zweig der Kharidjiten. Ihre Zahl beträgt ungefähr 40 000. Sie bewohnen das Mzab, eine sehr trockene Region der algerischen Sahara, wo die sieben stadähnliche Siedlungen (Ksar, Einzahl Ksar) gründeten, nämlich Ghardaia, El Ateuf, Bou Noura, Melika, Ben Isguen, Berrian und Guerrara<sup>3</sup>. Anhänger des gleichen Ritus leben

1. Forschungsreise 1955, die vom Schweizerischen Nationalfonds in verdankenswerter Weise subventioniert wurde.

2. M. Mercier: *Etude sur le waqf abadhite et ses applications au Mzab*, Alger 1927, 191 S. Beim Zitieren dieses Autors ist immer diese Abhandlung gemeint.

3. Die Ortsnamen werden auf Grund der topographischen Karte in französischer Schreibweise wiedergegeben.

31 59 / 1195  
v. e.

innerhalb Nordafrikas noch in der algerischen Oase Ouargla, auf der Insel Djerba (Südtunesien) und im Djebel Nefousa (Tripolitanien).

Unter Hobus wird im Mzab eine freiwillig errichtete Stiftung oder Schenkung irgendeines geeigneten Gegenstandes zugunsten einer Drittperson, zum Beispiel der Moschee oder der Sippe, verstanden. Der Gegenstand kann ein bewegliches oder ein unbewegliches Gut sein, also sowohl eine Waffe, ein Buch, ein Hausgerät, als auch ein Haus, ein Grundstück, ein Brunnen. Der Stifter schenkt es, oder er gewährt auf ihm, ohne auf seinen Besitz ausdrücklich zu verzichten, die volle Nutznießung. Ist es zum Beispiel ein Haus, so kann es der Nutznießer bewohnen oder vermieten. Die Nutznießung gilt als unbefristet, m. a. W. sie dauert, wenigstens theoretisch, ewig. Das ist bei Grundstücken und Häusern der Fall. Anders bei einem Tier, etwa einem Esel, mit dessen Tode sie automatisch erlischt. Gleich verhält es sich mit der Nutznießung von Dattelpalmen. Doch kommt es vor, daß der Stifter sein Haus, bzw. die darin wohnenden Nachkommen verpflichtet, die zugrundegegangene Palme wieder zu ersetzen.

Der Stifter muß im Augenblicke der Hobus-Errichtung mündig, frei, urteilsfähig und gesund an Geist und Körper sein und darf keine finanziellen Schulden haben. Seinen Willensakt, ist er einmal an maßgebender Stelle zum Ausdruck gebracht worden, kann er nicht mehr widerrufen oder abändern. Seine Stiftung tritt, wenn nichts anderes bestimmt worden ist, sofort in Kraft. Die Errichtung erfolgt, handelt es sich um einen bedeutenderen Gegenstand, wie ein Haus, einen Garten, vor dem Cadi (Richter) in Gegenwart von zwei Zeugen und wird schriftlich festgehalten; im letzten Jahrhundert, als die Rechtsprechung im Mzab in den Händen der Moschee lag, vor dieser, das heißt vor ihrem Scheich. Bei weniger wichtigen Dingen, zum Beispiel einer einzigen Palme, genügt eine mündliche Erklärung, sei es vor der Mahakma (Gerichtskanzlei) oder, wenn es die Moschee direkt betrifft, vor dieser. Spender und Gegenstand werden dankend registriert, bei der Moschee von ihrem Verwalter, dem Ukil.

Der hobusierte Gegenstand wird unveräußerlich; er kann somit weder vom Stifter noch vom Nutznießer verkauft werden. Habasa bedeutet denn auch im Arabischen «anhalten» oder «zurückhalten», das heißt nicht mehr weiterverkaufen. Überhaupt sind Stiftungsgegenstände dem Rechtsverkehr entzogen, sie können zum Beispiel auch nicht beschlagnahmt werden. Ferner sind sie, sofern sie zugunsten religiöser oder wohltätiger Institutionen geschaffen wurden, steuerfrei. Der Nutznießer darf sie nie ihrem Zweck entfremden. Das hätte den Hinfall der Nutznießung zur Folge, und der Eigentümer, bzw. seine Nachkommen würden über den Gegenstand wieder die volle Verfügungsfreiheit erlangen. Dem Stifter und seiner Familie gereicht es zur Ehre, im Inventar einen der Nutznießung – etwa durch die Moschee – unterstellten Gegenstand zu haben.

Warum erklärt der Mozabite einen Gegenstand als Hobus? In erster Linie aus einer religiösen Grundhaltung heraus. Seine Antwort lautet fast immer: Gott zuliebe. Denn das Hobus steht im Dienste der Wohltätigkeit, Frömmigkeit und Nächstenliebe; es ist somit ein Gott wohlgefälliges Werk. Der Mozabite hofft, für diese Handlung dereinst im Paradiese belohnt zu werden; er will sich auf diese Weise den Himmel verdienen. M. Mercier (S. 72–74) und von ihm zitierte Autoren wie Scheich Atfiech, stellen auch diesen Hauptzweck in den Vordergrund. Die gute Tat geschieht also nicht um ihrer selbst willen, sondern aus einem egoistisch-spekulativen Anliegen. Dazu kommen noch andere, indessen zweitrangige Gründe, wie Hebung des persönlichen Ansehens und Einflusses, Befriedigung des Geltungstriebes.

Wie der Stifter, muß auch der Nutznießer dem Islam angehören. Die meisten Hobus im Mzab werden für die Moschee errichtet, dann für die Armen. Nach M. Mercier (S. 76) sind letztere sogar besonders wichtig. «Sie zählen zu den bevorzugten Leuten Gottes, denn Gott liebt die Armut.» Mit Stiftungen bedacht werden überdies die Sippen oder gar die ganze Siedlung, in der man wohnt. Nutznießer kann auch eine Einzelperson, zum Beispiel der Friedhofwächter, oder die eigene Familie

sein. So kommt es vor, daß ein Vater sein Haus für die Nachkommen hobusiert. Es bleibt dann auf alle Zeiten in deren Besitz, und jedes Familienglied kann darin gratis wohnen. Allerdings müssen die Insassen, wenn nichts besonderes vorgemerkt ist, für die Steuern und Reparaturkosten aufkommen. In Ghardaia gibt es ungefähr 40 solcher Häuser. Gelegentlich wird zur Sicherung der Existenz der Nachkommen ein Kaufladen oder ein Garten als Hobus erklärt. Diese Stiftungen erfolgen aus einem starken Verantwortungsbewußtsein der Familie gegenüber und dem Wunsche, sie an die Siedlung zu binden und auch allfällige Auseinandersetzungen bei der Erbteilung von vornherein aus der Welt zu schaffen.

Unter den Stiftungen nimmt das Wasser einen hervorragenden Platz ein. Alle innerhalb der Stadtmauer gelegenen Brunnen, bei kleineren Ksur, wie Bou Noura 4–6, bei größeren, wie Ghardaia 10–20, sind Hobus. Es sind das 30–60 m tiefe, durch Kalkstein (Turon) hindurchführende, runde Schächte (Durchmesser 1–2 m), die in die über wasserdichten Mergeln und Tonen (Cenoman) gelegene Grundwasserschicht hineinreichen. Sie liegen neben den schmalen Gassen unter Hausarkaden. Da ihr Wasser salzhaltig ist, eignet es sich nur als Brauchwasser. Diese Brunnen sind von reichen Mozabiten, deren Namen sie meist tragen, für die Allgemeinheit erstellt worden. Das war eine kostspielige Angelegenheit. Sie blieben in deren Besitze, übrigens schon des Unterhaltes wegen. Um diesen Unterhalt für alle Ewigkeit sicherzustellen, mußten sie ihre Brunnen rechtlich von ihrer Person lösen und sie in ein Rechtsverhältnis zu ihrem Hause bringen, m. a. W. dieses Haus, bzw. seine jeweiligen Insassen – normalerweise seine Erben, ausnahmsweise ein Käufer – mit der Unterhaltungspflicht belasten. Das Haus wird aber deshalb nicht unverkäuflich, es bleibt Handelsobjekt, gilt aber weniger als ein anderes, und zwar darum, weil die Stiftung als solche auf keine andere Person übertragbar ist; sie bleibt auf alle Zeiten mit dem Namen des Stifters, dessen Andenken ehrend, verbunden. Nicht selten wird ein solches Haus der Moschee zur Nutznießung überlassen. Diese ver-

mietet es und bestreitet aus dem Mietzins die Kosten für den Brunnenunterhalt, oder sie überläßt es dem Mieter umsonst, vorausgesetzt, daß er diese Verpflichtung erfüllt.

Worin besteht dieser Unterhalt? Hauptsächlich darin, den Brunnen von Zeit zu Zeit, vielleicht jedes Jahr einmal, zu reinigen. Auch ist die Zieheinrichtung in Ordnung zu halten, nötigenfalls auch deren Rolle und Seil zu ersetzen. Wird das Seil aber gestohlen, ist nicht für ein neues aufzukommen. Wer Wasser schöpfen will, muß dann sein eigenes Seil mitbringen. Beginnt der Brunnen zu versiegen, ist durch Tieferlegen seiner Sohle – es handelt sich dabei nur um einen kleinen Betrag – dieses Übel abzuwenden. Seit wenigen Jahren wird in vereinzelt Schächten das Wasser mit Hilfe eines gestifteten Motors hinaufgepumpt, so beim Brunnen der Moschee von Berrian.

In einigen Ksur, wie in Ben Isguen, gibt es Brunnen von besonderer Lage. Mitten durch ihre Öffnung hindurch geht die Hausmauer, so daß die eine Hälfte zur Gasse schaut, die andere sich im anstoßenden, mit der Verpflichtung des Unterhaltes belasteten Haus befindet. Seine Bewohner können somit direkt von diesem aus Wasser schöpfen, natürlich mit Hilfe einer eigenen Rolle. Das ist durchaus in Ordnung. Denn wenn schon ein Hobus für die Allgemeinheit errichtet wird, so ist der Stifter miteingeschlossen. Auch M. Mercier (S. 85) gibt dieser im Mzab geläufigen Ansicht auf Grund eines Textes des Scheichs Atfiech Ausdruck.

Auch bei der Lösung der Trinkwasserfrage, des wichtigsten Problems in der Sahara, bleibt es dem Verantwortungsbewußtsein und dem Gewissen jedes Bürgers anheimgestellt, das Seinige dazu beizutragen. Immer wieder finden sich Leute bereit, sich zur Abgabe eines bestimmten Wasseranfalles aus ihren Gartenbrunnen zu verpflichten, zum Beispiel in der Weise, daß sie das daneben gelegene Wasserbecken ständig, mindestens aber während des Sommers gefüllt halten. Ein solcher Brunnen, an dem man selbst aus der 4 km entfernten Siedlung Wasser holt, liegt im Palmenhain von Ghardaia in der Nähe der neuen Moschee

(Djama djedid). Sein Unterhalt wird aus dem Erlös des Ernteertrags einer Anzahl zu seinen Gunsten hobusierter Dattelpalmen bestritten. In Ben Isguen ließ im Jahre 1951 ein reicher Mozabite einen Laufbrunnen vor dem Stadttor Zenga bauen, dem aus einem im Garten gelegenen Sodbrunnen das Wasser in einer 4 km langen Röhre zufließt. Er besteht aus zwei voneinander getrennten Wasserbezugsstellen, einer für die Männer und einer für die Frauen. Es kommt auch vor, allerdings sehr selten, daß der Moschee aus Gartenbrunnen Wasserrechte – Kharuba – gestiftet werden. Sie kann diese vermieten und den Erlös für ihre Werke verwenden. Seit den von den Franzosen mit Erfolg durchgeführten Tiefbohrungen – die erste gelang im Mzab im Jahre 1937 – sind Trinkwasserstellen in den Siedlungen eingerichtet worden. Reichere Wasserbezüger ließen an der Außenseite ihres Hauses zur allgemeinen Benützung einen Wasserhahn anbringen. Auch viele Händler halten in ihren Läden stets Trinkwasser für Durstige bereit.

Dem Unterhalt der Moschee und ihrer Einrichtungen, zum Beispiel der Koranschule, dienen hobusierete Häuser, Ladenlokale, Gärten und vereinzelt Palmen. Die Häuser und Läden werden von der Moschee – ihrer jede ist Nutznießerin von einigen wenigen – vermietet. Die Gärten läßt sie durch einen Knecht (Khammes) bestellen, dessen Arbeit sie durch ihren Verwalter kontrolliert. Die Pflege, namentlich die Bewässerung, Düngung und Befruchtung der vereinzelt hobusierten Palmen, die sich auf viele Privatgärten verteilen, wird von den Stiftern selber besorgt. Die Moschee sammelt bloß jeden Herbst mit Hilfe bezahlter Knechte oder von Freiwilligen den Ernteertrag und das Abfallholz ein, alles in allem oft von über 100 oder 200 Bäumen. Geht ein Baum zugrunde, so kommt ihr alles Holz zu. Sie braucht dieses für den Unterhalt ihrer Warmwasserheizung während des Winterhalbjahrs.

Wenn nicht eine ganze Dattelpalme, so wird der Moschee in jedem Privatgarten doch mindestens von einem bestimmten Baum alljährlich ein Fruchtstand überlassen, von vielen Familien sogar von jeder ihrer Palmen – es sind oft deren 50 bis 100 – einer. Diese Fruchtstände wer-

den von den Stiftern zuhanden des Ukil, der während der Dattelernte täglich im Garten anwesend ist, von den Bäumen heruntergeholt. Sie werden im Speicherraum der Moschee aufbewahrt und dienen der Ernährung der Armen, doch auch der Koranschüler.

Die Moscheen des Mzab, von Berrian abgesehen, erfreuen sich auch der Nutznießung von Gärten und Palmen der weit entfernten Oase Ouargla, die von Mozabiten gekauft wurden, besonders dann, wenn ihre Gärten im Mzab zu klein waren und darum zur Schenkung von Palmen und Fruchtständen nicht in Frage kamen. Die Ukil reisen zur Zeit der Dattelernte dorthin. Die Leute von Berrian, die am Wohnort große Gärten besitzen, haben in Ouargla keine erworben. Durch die vielen Stiftungen wird die Moschee in den Stand gesetzt, ihren sozialen Verpflichtungen nachzukommen, vor allem – in Zusammenarbeit mit den Sippen – der Armenfürsorge. Ferner vermag sie daraus den Unterhalt der ihr gehörenden Gebäude (Reparaturen an der Moschee selber und an der Koranschule, Kauf von Holz, Waschgefäßen, Matten, Totenbahnen usw.) zu bestreiten und durch angemessene Zuwendungen an die Schriftgelehrten (Azzaba) den reibungslosen Ablauf der kultischen Handlungen, so des Ausrufens der Gebetszeiten, des Leitens der Gebete, der Teilnahme an Hochzeitsfeiern usw. zu gewährleisten. Hobus werden auch zugunsten der eigenen Moschee in den Städten Nordafrikas, wo zahlreiche Mozabiten als Händler tätig sind, errichtet. So hat zum Beispiel ein in Tiaret wohnender Mozabite der dortigen Moschee und Koranschule ein Miethaus zur Nutznießung vermacht, dessen Erträgnisse ihrem Unterhalt dienen. – Häuser und Palmen werden auch für die eigene Sippe hobusiert. Diese verwendet die Einkünfte daraus für ihre Armen, Gebrechlichen, Witwen, Waisen und ferner für den Unterhalt ihres Männerhauses.

Viele Privatgärten weisen hobusierte Palmen<sup>4</sup> auf, deren Ernteertrag für die Ernährung der Armen bestimmt ist. Der Gartenbesitzer be-

4. Nach M. Mercier (S. 105–112) beträgt die Anzahl der hobusierten Palmen für Ghardaia ungefähr 4000 und die der Datteltrauben 8000.

wahrt diesen in einem besondern Speicher seines Hauses auf und verteilt davon im Laufe des Jahres nach Gutdünken unter die Armen. Über diesen Pflichtanteil hinaus verschenkt er gelegentlich noch weitere Mengen Datteln. Das sind dann, wie M. Mercier mit Recht bemerkt, nichts anderes als gewöhnliche Almosen (arab. Sadaqa). Als Hobus gelten überdies fast alle Granatbäume, deren Früchte bei gewissen Krankheiten heilend wirken. Wer solche braucht, kann sie ohne Umstände erhalten.

Zahlreiche Hobus stehen im Dienste der Festigung der Gemeinschaft, des Ausgleichs sozialer Unterschiede und der Sicherung eines reibungslosen Ablaufs des Alltags. Sie kommen dem einzelnen Glaubensbruder direkt zugute. Dazu gehören gewisse unentbehrliche Hausgeräte, wie die Handmühle. Wer keine besitzt, findet leicht die Möglichkeit, sein Korn in einem Haus mit hobusierter Handmühle – in jedem Quartier gibt es solche – zu mahlen. Man bittet einfach durch Klopfen an die Haustüre um Einlaß. Doch ist das nur Mädchen und Frauen erlaubt. Das Mahlen erfolgt im Hintergrund des Hausganges. Es ist Sitte, daß die Hausinsassen der Benutzerin der Mühle Trinkwasser und eine Handvoll Datteln anbieten. Diese stammen von Bäumen her, die der Hausherr eigens für diesen Zweck ausersah. Ein Teil davon wird auch verkauft, um aus dem Erlös die Reparaturen der Handmühle, vielleicht auch einmal eine Neuanschaffung zu bezahlen. Diese Handmühlen sind an vereinzelt Orten ins Register der Moschee eingetragen, so zum Beispiel in Melika. Mit ihrem Unterhalt – auch dieses Hobus soll nicht erlöschen – wird nicht der Stifter, sondern das Haus belastet.

An weiteren Hausgeräten werden zugunsten der eigenen Sippe große, kostbare hölzerne Platten, die aus der Kabylei stammen, zur Verfügung gestellt. Sie werden aber nötigenfalls an andere Sippen ausgeliehen. Man braucht sie bei großen Anlässen, zum Beispiel einem Hochzeitsfest, zur Verpflegung der vielen Gäste. Auch kupferne Kochtöpfe, die bis 400 Liter fassen und in denen das Fleisch von drei oder vier Schafen gekocht werden kann, sind erhältlich, dazu Gabeln und Löffel und

ferner schöne Teppiche, Wandbehänge, Möbelstücke zum Ausschmücken der Hochzeitsräume. Dazu kommen prachtvolle farbige Burnusse und Schmuck für den Bräutigam und die Braut (Ringe, Halsketten, silberne Kugeln für die Haartracht usw.). Diese Gegenstände werden nach dem Feste dem Eigentümer wieder zugestellt. Er bewahrt sie auf und hält sie intakt, und nach seinem Tode sein Sohn und später ein Enkel. Zu solchen Gaben entschließt man sich häufig bei besondern Ereignissen, zum Beispiel bei der ersten Geburt im eigenen Hausstand. Dank dieser Hilfen kann das Hochzeitsfest der weniger Bemittelten in genau gleich feierlichem Rahmen wie das der Reichen durchgeführt werden. Der Mozabite duldet es nicht, daß bei einem so wichtigen Anlasse große soziale Unterschiede zutage treten und Neid, Mißgunst und Minderwertigkeitsgefühle entstehen.

Hobus sind auch die Ziegenböcke. Ihr Unterhalt ist teuer; darum können sich nur wenige Mozabiten einen solchen leisten. Es wird im Mzab allen Ernstes behauptet, daß das namentlich ehemalige Schürzenjäger tun, um auf diese Weise – der Ziegenbock ist Symbol – vergangene Sünden bei Lebzeiten zu büßen. Wer den Bock zum Decken einer Ziege braucht, kann ihn unentgeltlich holen<sup>5</sup>.

Nach M. Mercier (S. 113) sind häufig auch Abtritte Hobus. Das mag für einige wenige des Palmenhains zutreffen. In den Siedlungen selber gibt es keine solchen. Für wen auch? Fremde haben da ja gar nichts zu suchen, und die einzelnen Häuser sind mit eigenen versehen. Eine Ausnahme macht bloß Ghardaia, wo Abtritte im Fonduk (Einstellraum für Tiere) bestehen.

Die Hobus-Institution umfaßt im Mzab die verschiedenartigsten Gegenstände. Eine besondere Wichtigkeit kommt dem Wasser und der Dattelpalme zu, also den beiden für das Leben in der Wüste unentbehrlichsten Dingen. Sodann ist charakteristisch, daß sich das Hobus auf

5. M. Mercier schreibt in *La civilisation urbaine au Mzab*, Alger 1922, auf Seite 130, daß die Ziegenböcke der Djemaa (Bürgerrat) gehören. Das stimmt nach meinen Feststellungen nicht.

eine Vielzahl kleiner, beweglicher Gegenstände erstreckt. Das zeugt für die Armut der Bevölkerung in dieser außerordentlich trockenen, unwirtschaftlichen Region. Der geographische Faktor spielt somit bei der Hobus-Errichtung eine ganz ausschlaggebende Rolle. Das Hobus ist das wichtigste Mittel, um den Helfer-, ja Opferwillen des Mozabiten anzu-spornen. Dadurch, daß es wichtige Aufgaben religiöser, erzieherischer und sozialer Natur erfüllt, trägt es wesentlich dazu bei, Spannungen verschiedenster Art innerhalb dieser Gemeinschaft zu mindern und Gegensätze auszugleichen; es weckt das Gemeinschaftsgefühl und stärkt die Stammesverbundenheit.

Das Hobus dient im Mzab stets einem frommen oder guten Zweck. Es ist nicht, wie bei anderen mohammedanischen Riten, zu einem Werkzeug für persönliche Machenschaften ausgeartet, namentlich zu einem Mittel zur Beeinflussung des Erbganges, und zwar mit dem Ziel, die Frauen und Töchter zugunsten der Söhne zu benachteiligen oder gar auszuschalten. Diese Art von Hobus ist in den Augen des Mozabiten nichts anderes als eine Heuchelei und Entweihung seines ursprünglichen heiligen Zweckes.

#### TNUBA

Mit diesem mozabitisches Wort<sup>6</sup>, das Wiederkehr bedeutet, bezeichnet man im Mzab die vom Hausherrn freiwillig eingegangene Verpflichtung, der Moschee alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt eine gewisse Menge Naturalien abzugeben, und zwar hauptsächlich Fleisch (Schaf- oder Ziegenfleisch) und Kuskus<sup>7</sup>, doch auch Datteln und Brot. Vom Kuskus, der die Grundlage der Ernährung bildet, wird verlangt, daß er sehr gut zubereitet sei. In Ben Isguen ist nicht fertig zubereiteter Kuskus abzuliefern, sondern bloß die Zutaten dazu und rohes Fleisch.

6. Die Araber sagen Nuba.

7. Kuskus = nordafrikanisches National- und Eintopfgericht aus gedämpftem Grieß, Gemüse und Fleisch.

Auch bei der Tnuba, die als eine besondere, aus Naturalien bestehende Art von Hobus aufgefaßt werden kann, handelt es sich um eine unbestimmte Zuwendung, die beim Tode des Stifters nicht aufhört<sup>8</sup>. Damit das möglich ist, wird mit dieser Verpflichtung – wie beim Stadtbrunnen – das Wohnhaus belastet. Wer immer dieses zu eigen hat, muß die Tnuba erfüllen. Säumige werden ermahnt, Verweigerer durch die Moschee aus der religiösen Gemeinschaft ausgeschlossen. Doch kommt das kaum vor, denn jeder Hausinhaber – die Geschäftshäuser sind ausgeschlossen – ist bestrebt, dieser Verpflichtung, so schwer dies manchmal auch fällt, ganz und zeitig zu genügen. Es ist üblich, daß die Nachkommen oder Käufer die Tnuba nicht nur übernehmen, sondern auf dem Hause noch eine weitere, ihr Andenken ehrende errichten. Bei seiner allfälligen Vermietung wird bisweilen der Mieter, natürlich bei entsprechender Mietzinsreduktion, zu ihrer Erfüllung verpflichtet. Wird das Haus abgebrochen und an seiner Stelle ein neues erbaut, so geht sie automatisch auf dieses über. Wer ein Haus im Araberviertel kauft, was ausnahmsweise vorkommt, pflegt es gleichfalls mit einer Tnuba zu belasten. Geht es später durch Verkauf wieder auf einen Araber über, so hat sie dieser zu erfüllen, falls sie der Verkäufer nicht auf sein Haus im Mozabitenviertel überträgt. Das macht er aber meistens. Denn ihre Besorgung durch einen Araber wird nicht gerne gesehen. Weniger empfindlich ist man in Berrian und Melika. Zwischen Melika und dem 30 km südlich davon gelegenen, vom Araberstamm der Chaamba bewohnten Metlili kam es in der Zeit zwischen 715 und 726 nach der Hedschra zu einem Bevölkerungsaustausch. Der Scheich von Melika, namens Bassaid ou Boubker – von den Arabern Said ben Bakir geheißen –, überließ einem Teil der Chaamba beim südlichen Eingangstor einen Viertel seines Ksar zum Wohnen. Diese Ankömmlinge hatten die auf den Häusern errichteten Tnuba zu übernehmen<sup>9</sup>. Mit dieser typisch

8. Ähnlich äußert sich M. Mercier (S. 107). Gerade in der Eigenheit, eine Verpflichtung von unbegrenzter Dauer zu sein, unterscheidet sie sich nach diesem Autor vom Almosen.

9. Diese Auskünfte erhielt ich von Persönlichkeiten aus Melika und Ben Isguen.

mozabitischen Institution ist jedes von Mozabiten bewohnte Haus belastet. In einer so eng geschlossenen und ständig von wirtschaftlichen Nöten bedrängten Schicksalsgemeinschaft kann sich ihr niemand entziehen. Man will das auch nicht, gilt sie doch als heilig; nur dann weiß man sein Haus im Schutze Allahs. Für die Sommerhäuser im Palmgarten werden keine Tnuba eingegangen.

Die Tnuba sind alte Einrichtungen. Sie gehen auf die Anfangszeiten der Besiedlung des Mzab zurück. Eine Generation nach der andern hat sie übernommen, ja nicht selten noch neue hinzugefügt. Auf manch einem Hause gibt es heute 2–6. Das stellt dann oft eine schwer zu erfüllende Servitut dar. Doch verkauft man lieber seine Kleider und geht nackt, hörte ich die Mozabiten oft sagen, als ihr nicht nachzukommen. Eine einzige Tnuba besteht zum Beispiel aus folgenden Abgaben: 10 bis 20 kg Datteln, ein Achtel bis ein ganzes Schaf, 20–30 kg Kuskus. Der Eingang wird vom Ukil – manchmal sind es auch deren zwei, wie in Ghardaia – an Hand des Registers überprüft. In ihre Verwaltung und Errichtung mischt sich die Gerichtskanzlei nicht ein.

Obwohl die Mozabiten die Tnuba als ein Hobus auffassen, so ziehen sie zwischen ihr und den übrigen Hobus einen klaren Trennungsstrich. Sie ist für sie etwas ganz Besonderes und Einmaliges, das kein anderes Volk kennt. Sonderbarerweise erfolgt ihre Erfüllung auf den Friedhöfen. Da gibt es deshalb größere, aus Stein und Mörtel solid angelegte, geweißelte Plätze (Msalla), wo die Leute, und zwar aus allen Sippen<sup>10</sup>, mit ihrer Ware eintreffen. An diesen Zusammenkünften (Maruf<sup>11</sup>), die

10. So wichtig diese Sippen im Leben der Mozabiten auch sind, auf den Friedhöfen spielen sie keine Rolle, von einer kleinen Ausnahme abgesehen. Beim Maruf, der auf dem ältesten Friedhof von Ghardaia, namens Baba Sad (wenig oberhalb der Siedlung, auf der rechten Talseite, am Fuße eines 150 m hohen Hügels mit der Ruinenstadt Baba Sad) stattfindet, sammeln sich die Angehörigen der Gründersippe (Uled Bahmed) von Ghardaia auf dem ältesten Friedhofgelände, wo heute noch aus dem 11. Jahrhundert stammende Gräber zu erkennen sind, während die später zugezogenen Sippen den neueren Abschnitt besuchen.

11. Die Mozabiten und ebenso die im Mzab wohnenden Araber bezeichnen alle Zusammenkünfte, an denen Mitglieder des geistlichen Kollegiums der Moschee anwesend sind und Almosen verteilt werden, m. a. W. die religiösen Charakter haben, als Maruf.

immer an einem Freitag, dem heiligen Tag der Mohammedaner, stattfinden, nehmen auch die Azzaba teil und ferner ehemalige und gegenwärtige höhere Koranschüler (Iru, Mehrzahl Iruan). Wer von diesen nicht dabei sein kann, hat sich beim Scheich zu entschuldigen; nur triftige Gründe, wie Krankheit oder Ortsabwesenheit, werden anerkannt. Wer eine Tnuba eingeht, hat sich für einen ganz bestimmten Friedhof seiner Siedlung zu entscheiden; im allgemeinen ist es der der Vorfahren. Lasten auf einem Hause mehrere Tnuba, so ist in der Regel ihrer jede für einen andern Friedhof bestimmt oder für einen andern Gebetsplatz im ein und selben Friedhof. Auf jedem Friedhof findet alljährlich mindestens eine Zusammenkunft statt, bei manchem auch zwei oder drei, wie auf Sidi Aissa, dem größten Friedhof von Melika. Ben Isguen führt im ganzen acht Maruf durch, El Ateuf zehn, Ghardaia mit seinen 19 Friedhöfen 34. Die meisten fallen ins Winterhalbjahr, in die Zeit von anfangs Dezember bis Ende März, so in Melika von seinen 15 deren 12, in Ben Isguen alle (Monate Januar und Februar). Guerrara begnügt sich mit drei Zusammenkünften (zwei im Winter und eine im Sommer) und Berrian, das nur einen einzigen ibaditischen Friedhof besitzt, mit bloß zwei (je eine im Frühjahr und Sommer). Dieser fortschrittlich gesinnte Ksar hält sie seit 1945 nicht mehr auf dem Friedhof ab, sondern in der Siedlung selber bei der Moschee. Die Leute empfinden diese Neuerung als bequem; auch ist man, wie sie sagen, sicher, keine Gräber zu verletzen. Die Friedhöfe werden immer in gleicher Reihenfolge aufgesucht. Wann der einzelne an die Reihe kommt, wird in der Moschee bekannt gegeben. Der Scheich von Berrian richtet sich dabei, soweit das möglich ist, nach dem Stand der Tier- bzw. Fleischpreise. Sind diese, wie etwa im Winter 1954/55, hoch, so wird der Winter-Maruf, der normalerweise im März stattfindet, in den April oder gar in den Mai hinein verlegt, das heißt in eine Zeit mit sinkenden Fleischpreisen.

Bei Zusammenkünften auf kleineren Friedhöfen geht die Zahl der Spender in die Dutzende, bei solchen auf größeren in die Hunderte, so

etwa auf Ammi Said in Ghardaia, oder auf Bahmane in Ben Isguen. In Melika nehmen am Maruf auf dem Friedhof Bassaid ou Boubker auch die ortsansässigen Araber teil. Was bei einem solchen Treffen an Kuskus, Datteln und Brot aus fast allen Häusern, aus dem einen mehr, aus dem andern weniger, zusammengetragen wird, ist ganz erstaunlich, so nach A. Calassanti-Motylinski<sup>12</sup> auf Ammi Said 240 hl Kuskus und Fleisch von 630 Schafen. Ich hatte 1955 Gelegenheit, auf diesem Friedhof dem Maruf kebir, der in Ghardaia die Winterspenden abschließt, beizuwohnen. An dieser «großen Zusammenkunft» nahmen alle fünf Siedlungen des Oued Mzab teil. Die Azzaba und Iruan von Ghardaia begaben sich schon am Donnerstag abend – das ist für die Mohammedaner der Beginn des Freitags – auf den Friedhof, um dort, in Kreisen sitzend, während der ganzen Nacht und des ganzen darauffolgenden Tages Suren zu rezitieren und um zu beten. Zur Vornahme der rituellen Waschungen und zum Trinken hatten sie eine Anzahl Wasserschläuche hingetragen. Im Laufe des Freitagnachmittages fanden sich aus Ghardaia viele hundert Männer, von ihren Söhnen begleitet, ein, doch nur verschwindend wenige aus den andern Ksur. Sie trugen auf großen Platten Kuskus herbei, die einen auf dem Haupt, die andern auf dem Rücken, die dritten auf Eseln und Maultieren. Auf dem Gebetsplatz – er darf nur barfüßig betreten werden – gruppierten sich die Schriftgelehrten und um sie herum die Weltlichen, dabei ihre mit einem roten Tuch (Mendil) bedeckten Kuskusplatten vor ihren Füßen. Ein höchst eindrückliches und eigenartiges Bild, bei hereinbrechender Nacht dieses Heerlager friedlicher, in weiße Gandura (Überwurf) gehüllter und eine weiße Scheschia (eine Art Turban) tragender Männer. In großer Zahl waren auch arme Araberkinder mit leeren Tellern und Töpfen eingetroffen. Von einer niedrigen Anhöhe des Friedhofes aus, in deutlichem Abstand zur Männerwelt, schauten ein paar Dutzend Frauen, sie alle bis zur Unkenntlichkeit verhüllt, dem seltsamen Schauspiel zu. Waren es alte Mozabiten- oder Araberfrauen? Die in die Hunderte gehenden Natural-

12. A. de Calassanti-Motylinski: *Guerrara depuis sa fondation*, Alger 1885, 66 Seiten.

gaben wurden von den Ukil nicht überprüft<sup>13</sup>, vielleicht dieser großen Anzahl wegen. Stillschweigend nahmen sie an, jeder hätte seiner Pflicht genügt. Geraume Zeit nach Sonnenuntergang wurde von ihnen das Zeichen gegeben, den Kuskus freizulegen. Die Schriftgelehrten hoben da und dort etwas Fleisch von den Platten ab, im ganzen jeder einzelne ein paar Kilogramm. Und die Kinder sprangen in den Gebetsplatz hinein und bettelten um Gaben. Jedermann gab und aß auch ein klein wenig von der Speise aus der Hand. Wenig später – nach etwa einer Viertelstunde – wurde auf ein neues Zeichen hin die Verteilung eingestellt und der Kuskus wieder zugedeckt. Die Zusammenkunft war beendet. Ein ganzer Strom von Männern und Tieren kehrte, immer noch schwer beladen, in die nahe Siedlung zurück. Nur ein kleiner Teil des Mitgebrachten war verschenkt worden. Einige Dutzend Männer blieben zurück und gruppierten sich auf dem Platz in langen, eng geschlossenen Reihen zum Gebet. Es war unterdessen völlig Nacht geworden. Nach dem Gebet brachen auch sie auf. Es schien mir, als hätte dieser Maruf kebir vor allem den Zweck, der Toten zu gedenken und den Kuskus zu segnen.

Warum die Tnuba? Jedes Haus trägt durch sie seinen Dank und seine Schuldigkeit an die Moschee ab, im besondern an die Azzaba für ihre geleistete Arbeit im Dienste der Religion und der Gemeinschaft. Darum erhalten sie den Hauptanteil, namentlich alles Fleisch. Was bleibt, gehört den Armen. Das erlaubt diesen, den Winter, die wirtschaftlich schlimmste Jahreszeit, ohne Hunger zu überstehen. Die Tnuba erscheint somit als ein Mittel zur Bekämpfung der Not und der sozialen Spannungen innerhalb der eigenen Reihen. Sie steht, wie mir immer wieder versichert wurde, vor allem im Dienste der Armenfürsorge und der Nächstenliebe. Für M. Mercier ist «die Abgabe von Eßwaren auf den Friedhöfen dazu bestimmt, die Versorgung der Siedlung mit wich-

13. A. de Calassanti-Motyliniski schreibt, daß jeder Mozabite seine Last zu Füßen des Ukil stelle, der sie an Hand des Registers auf ihre Vollständigkeit überprüfe. Wie ich in Ghardaia feststellen konnte, gab man sich auch bei den kleineren Zusammenkünften mit einer sehr oberflächlichen Kontrolle zufrieden.

tigen Mahlzeiten während des Winters sicherzustellen» (S. 112). Der Autor denkt dabei, wie seine weiteren Ausführungen dartun, an die Bevölkerung schlechthin, in erster Linie aber an die Geistlichen, dann an die bei der Verteilung anwesenden Weltlichen und, im Gegensatz zu meinen Beobachtungen, zuletzt an die Armen.

Es ist schwierig, in den ganzen Fragenkomplex, den die Tnuba aufwirft, Klarheit zu bringen. Gewiß ist, daß es sich, mindestens heute und wohl schon seit langem, um eine wichtige religiöse Einrichtung handelt. Das geht schon daraus hervor, daß am Maruf die ganze Halga (= Kreis) – so wird das Kollegium der Moschee genannt – teilnimmt, und er auf geheiligter Erde stattfindet. Man will an diesem Tage inmitten der Verstorbenen weilen. Es ist in den Augen vieler Mozabiten auch eine Art Totenehrung und ein Anlaß zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und des Clangeistes.

Die genannten Gründe, so viel sie auch für sich haben, vermögen aber diese eigenartige Institution nicht zu erklären. Ich kam auf Grund von Gesprächen und Nachforschungen, die ich in engem Kontakt mit dem Scheich von Berrian, namens Abderrahman durchführte, zum Schluß, daß der Tnuba letzten Endes ein geographischer Sachverhalt zugrunde liegt. Dieser ist aber seit Jahrzehnten, infolge einer Veränderung der politischen Struktur der algerischen Sahara – Besetzung durch Frankreich – völlig in Vergessenheit geraten. Dafür trat um so nachhaltiger das religiöse Moment in den Vordergrund.

Worin besteht nun dieser geographische Sachverhalt? Ganz kurz gesagt in der Natur der mozabitischen Landschaft; in der Tatsache ihrer extremen Trockenheit, Unfruchtbarkeit und auch Abgeschiedenheit. Die Mozabiten leben hier in hartem Existenzkampf, völlig auf sich gestellt, und von den wirtschaftlichen und kulturellen Zentren weit entfernt. Sie leben aber hier nicht allein, sondern mit Nomadenstämmen zusammen, die ebenfalls, ja sogar noch weit mehr die Lebensfeindlichkeit dieses Erdraumes zu spüren bekommen. Nicht in festen Siedlungen mit schützendem Haus wohnend, sind sie der Unbill der Witterung

noch unmittelbarer ausgesetzt. Und wenn die Regen im Winterhalbjahr ausbleiben, was oft vorkommt, versiegen die Sodbrunnen und gehen die Weiden ein. Dann hebt ein großes Tiersterben an, das an die Wurzel ihrer Existenz rührt. So in Not und Verzweiflung getrieben, was tun? Früher, vor der französischen Besetzung, griff der Nomade zum letzten Mittel: er fiel in die Oasen ein, in die Siedlungen mit ihren vollen Speichern. So auch im Mzab. Dann sah sich der Mozabite dem Nomaden ganz allein gegenübergestellt, ohne irgendwelche Aussicht auf fremde Waffenhilfe. Ja, auf ihn hatte es der Nomade, wie die Geschichte des Mzab deutlich zeigt, ganz besonders abgesehen, ist er doch in den Augen dieser arabischen Stämme von fremder Rasse und Sprache und auch nicht von der gleichen Glaubensrichtung. Kein Mittel blieb unversucht, um ihn auszuplündern, ja auszurotten. Der Nomade belagerte seine Siedlungen, schnitt ihm das Trinkwasser ab und drang in seine Palmengärten ein. In Zeiten ausgesprochener Trockenheit hieß es also für den Mozabiten auf der Hut sein. Anders in normalen Jahren, wenn es der Herde gut ging. Dann war der Nomade, der Tiere, Butter, Milch und Käse zum Verkauf nach der Oase brachte, gern gesehen; er belebte auch den Handel, indem er dem Seßhaften Korn, Datteln, Zucker und Gewebe abkaufte.

Der Mozabite hatte im ureigenen Interesse allen Grund, sich mit dem Nomaden auf guten Fuß zu stellen. Er brauchte ihn auch als Beschützer und Helfer auf seinen Reisen nach dem algerischen Norden. Denn wie der Nomade besaß niemand Wüstenerfahrung. Er kannte alle Pisten durch die unermeßliche Weite, alle Brunnen und Etappenorte, und ferner die Sitten und Durchgangsrechte, die bei den verschiedenen Nomadenstämmen in Brauch waren; er war auch in der Lage, die Trag- und Reittiere für die weiten Reisen zu stellen; kurz und gut, der Nomade bestimmte das Gesetz der Wüste; auf ihn war der Mozabite angewiesen.

Aus dieser Zwangslage heraus könnte einst die Tnuba entstanden sein. Mit diesem Mittel hätte der Mozabite den Ausbruch von Feind-

seligkeiten von seiten der Nomaden in trockenen Jahren verhindern wollen, indem er ihm den wichtigsten Beweggrund entzog: die wirtschaftliche Not, den Hunger. Denn diese Speisungen waren wohl in erster Linie für ihn bestimmt; sie dienten allerdings auch der Linderung der Not in den eigenen Reihen. Bezeichnenderweise finden sie – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in regelmäßigen Intervallen im Winter statt, während welchem die Nomaden im Mzab weilen. Nicht weniger charakteristisch ist ihre Durchführung auf den Friedhöfen, also vor der Stadt. Denn der Mozabite hat eine ausgesprochene Abneigung, Fremde, auch Araber, innerhalb der Stadtmauer zu sehen. Überdies gewährleistete der Friedhof als heiliger Ort einen reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltung. Der Tnuba mußte aber – und es ist auch heute noch so – im Zusammenhang mit den Nomaden eine weitere große Bedeutung zukommen. Sie war nämlich in starkem Maße geeignet, deren Markt zu beleben, waren sie es doch, die die Schafe lieferten und vor dem Aufkommen des Frachtwagens auch das Getreide aus Nordalgerien zuführten. Die Tnuba könnte ein wirksames Mittel gewesen sein, die Nomaden bei guter Laune zu erhalten.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Tnuba von der Moschee ins Leben gerufen wurde. Im Schatten dieser Autorität hat sie als ein Gott wohlgefälliges Werk bei der Bevölkerung Eingang und Verwurzelung gefunden. Sie lebt zän weiter, obwohl sie seit der französischen Besetzung der algerischen Sahara ihren wahren Sinn und Wert verloren hat. Vielleicht wird sich deshalb mit der Zeit ihre Durchführungsart ändern. So hofft der Scheich von Berrian, die Bevölkerung durch Aufklärung dazu zu bringen, die Anzahl und den Umfang dieser Abgaben einzuschränken zugunsten anderer Einrichtungen. Gewiß müssen die eigenen Armen gespeist werden; dafür sind aber nicht mehr diese Riesenmengen von Naturalien notwendig. Sie sollten durch einen Tribut in Form von Bargeld abgelöst werden, aus dem sich zum Beispiel eine Schule für die berufliche Ausbildung der Knaben, ganz besonders der armen, gründen und unterhalten ließe. Dieser Scheich hält

eine Reform für möglich, weil auch er auf Grund von Quellenstudien davon überzeugt ist, daß es sich bei der Tnuba im Grunde genommen, mindestens ursprünglich, um keinen religiösen, sondern um einen in erster Linie politisch-wirtschaftlich motivierten Brauch handelte. Schon heute kommt es in Berrian dann und wann vor, daß der Erbauer eines neuen Hauses auf diesem keine Tnuba mehr errichtet, sich dafür aber verpflichtet, alljährlich eine bestimmte Summe Geldes für einen guten Zweck, etwa für eine Berufsausbildung, zu spenden.

Im Mzab gibt es noch eine andere, auch auf den Wohnhäusern lastende Form der Tnuba. Sie stellt eine Art Moscheesteuer dar. Sie umfaßt auch die Abgabe von Kuskus, Brot und Datteln, darüber hinaus aber noch die von Trinkwasser und Brennöl. Viele Häuser haben zu bestimmten Zeiten, vor allem während des Fastenmonats, täglich eine genau festgesetzte Anzahl Schläuche (Gerba) Trinkwasser der Moschee zuzuführen. So bekommt die Moschee von Ghardaia während des Ramadan täglich deren 80. Da sie, wie auch andere, heute aber Wasser vom Wasseramt bezieht, hat sie diese Abgaben in einen entsprechenden Geldbetrag zur Deckung des Wasserzinses umgewandelt. Ferner sind im Fastenmonat, doch auch an bestimmten Festtagen, etwa am Aid el kebir, kleinere Mengen Brot (z. B. 2 kg) und Datteln (z. B. 15 kg) abzuliefern. Der Ukil nimmt alle Spenden entgegen und kontrolliert und registriert sie. Sie dienen wiederum zur Ernährung der Azzaba, Iruan und Armen, die während den Fasten- und Festtagen fast ununterbrochen in der Moschee weilen.

Mit dem abzuliefernden Brennöl wird die Moschee erleuchtet, so wenigstens noch in Ben Isguen. Die andern Moscheen haben auf elektrisches Licht umgestellt. Dessen ungeachtet wird an der Abgabe festgehalten. Denn dieses Öl kann die Moschee verkaufen und aus dem Erlös die Kosten für andere Anliegen bestreiten. Ghardaia nimmt an Stelle von Öl auch Brot und Datteln entgegen.

In Ben Isguen wird das Öl am Geburtstage des Propheten Mohammed bei einbrechender Nacht von unzähligen Männern und Knaben, die da-

bei Verse aus dem Koran singen, in brennenden Lampen zur Moschee gebracht. Welch ein eindrucksvolles Bild, wenn in den schmalen, winkligen Gassen Hunderte von Lichtern auftauchen! In der Moschee wird dieses Öl – im ganzen ungefähr 100 Liter – in bereitgestellte Gefäße geleert. Diese Spende stellt hier aber keine Tnuba dar, sondern eine spontane Gabe.

#### TESTAMENT

Mit eintretender Geschlechtsreife, im Alter von 12–14 Jahren, beginnen für beide Geschlechter die religiösen Pflichten, bestehend vor allem in der Erfüllung der Gebete und Fastengebote. In diesem Augenblicke wird häufig ein Testament (arabisch Wassiya), ein in den Augen der Mozabiten höchwichtiges Schriftstück verfaßt. Seine Ausstellung wird nicht selten etwas verzögert, hat aber spätestens bei der Verheiratung – die Knaben heiraten im allgemeinen mit 16, die Mädchen mit 14 Jahren – zu erfolgen, bei der Frau jedenfalls, wie A.-M. Goichon<sup>14</sup> (S. 142) erwähnt, vor der Geburt des ersten Kindes.

Auf Veranlassung des Vaters – bei dessen Ausfall auf Veranlassung des nächsten männlichen Verwandten – wird vor dem Cadi im Beisein von zwei Zeugen das Testament aufgesetzt. Der Erblasser pflegt seinen Inhalt im Laufe der Jahre, nachdem er wirtschaftlich selbständig geworden ist und sich damit auch seine materielle Lage meist verbessert hat, durch wichtige Zusätze zu ergänzen, ausnahmsweise, bei Verringerung seiner Einkünfte und Vermögenswerte, auch eine Bestimmung zu streichen. Denn die im Testament niedergelegten Wünsche und Forderungen müssen bei seiner Eröffnung unbedingt erfüllbar sein. Eine erste wichtige Ergänzung bringt der Testator, ist er ein Mann, im allgemeinen im Alter von 22–30 Jahren an, eine weitere häufig in vorgerückterem Alter, etwa zwischen 40 und 50 Jahren, und eine dritte nicht selten kurz vor dem Tode.

14. A.-M. Goichon: *La vie féminine au Mzab*, Paris 1927 und 1931.

Welches ist der Sinn des Vermächtnisses? Nicht, woran wir wohl zuerst denken, der, in die Erbfolge einzugreifen. Diese regelt sich von selber auf Grund des islamischen Erbrechtes. Sein einziger Zweck besteht darin, religiöse Anliegen zu erfüllen. Es ist, wie L. Milliot<sup>15</sup> (S. 190) mit Recht sagt, ein Mittel, Zeugnis abzulegen für seinen Glauben. «Sterben ohne Testament ist eine Sünde; das bedeutet, sterben außerhalb der Gemeinschaft der Gläubigen.» Für den Mozabiten ist es ein Mittel, um der Gnade Allahs teilhaftig zu werden. Kommen doch die darin gemachten Zuwendungen hauptsächlich der Moschee, letztlich der Gemeinschaft zugute. So seit Jahrhunderten. Das Testament hat sich bis zum heutigen Tage – L. Milliot gibt auf Seite 191 die Abschrift eines alten Vermächtnisses wieder – sowohl in der Art der Zuwendungen als in deren Ausmaß und Begründung kaum geändert. Diese Zuwendungen bestehen immer noch fast ausschließlich aus Naturalien, wie Getreide, Datteln, Vieh – ein Beweis dafür, daß hinsichtlich materieller Belange das Denken in Naturalien dem Wüstenbewohner näher liegt als das Denken in Geld. Diese Güter bedeuten ihm wahre Lebenssubstanz; sie bleiben in seinen Augen über Zeit und Raum hinweg wertmäßig auch immer gleich; Geld ist nur Ersatz und im Werte schwankend.

Die Schenkungen zugunsten der Moschee dienen ihrem Unterhalt, in erster Linie dem ihrer Schriftgelehrten. Wohl leisten sie ihren Dienst grundsätzlich ehrenamtlich, können diesen aber in vielen Fällen nur dann erfüllen, wenn sie mit Geschenken bedacht werden.

Für jede Gemeinschaft stellt sich die Frage der Armenfürsorge. Der Mozabite löst sie auf freiwilliger Basis. Der Gedanke, die erforderlichen Mittel durch eine obligatorische Steuererhebung aufzubringen, ist ihm fremd und unerträglich. Diese Freiwilligkeit ist aber nicht selbstlos; sie wird genährt durch das unfehlbarste Mittel: die Religion. Die Armen und die Moschee zu beschenken, ist ein Allah wohlgefälli-

15. L. Milliot: «Recueil de délibérations des djemaa du Mzab.» *Revue des Etudes Islamiques*, Paris 1930, S. 171–230.

ges Werk. Darum tut man es und hofft dabei, sich die Gnade des Himmels zu verdienen. Die gute Tat erfolgt somit vorwiegend aus einem egoistisch-spekulativen Beweggrund heraus. Der Mozabite denkt dabei an den Tod und an das Jenseits. Das Vermächtnis hat, auf der Religion fußend, einen obligatorischen Charakter. Die Art und das Ausmaß seiner Ausstattung ist aber jedem freigestellt; er muß das mit seinem eigenen Gewissen ausmachen. Doch bestehen gewisse, durch die Tradition im Volksbewußtsein verankerte Gepflogenheiten, an die sich zu halten Stolz, Ehre und Ansehen gebieten. In dieser relativ kleinen, überschaubaren Gemeinschaft, die auf siedlungsgeographisch eng begrenztem Raum lebt, kommt jede Einzelpersonlichkeit noch voll zur Geltung. Nicht nur kennt man sich zu einem guten Teil gegenseitig, jeder kann im wesentlichen auch in seiner ganzen Existenz mit allen ihren Aspekten, sowohl den wirtschaftlichen, als auch politischen, religiösen, sozialen und rechtlichen, erfaßt werden. Überdies sind alle vom gleichen Gefühl der Zusammengehörigkeit und Schicksalsverbundenheit beseelt.

Die Dotationen im Vermächtnis müssen der persönlichen Vermögenslage angemessen sein. Man hält aus vielerlei Gründen, wie Geltungsdrang, Ehrgeiz, Familienansehen, Sippengeist, Neid, auch darauf. Man liebt es, wenn über die Größe der Schenkungen Aufhebungs gemacht wird; die Wohltätigkeit ist laut und aufdringlich. Wohlhabende Mozabiten vermachen nicht selten zugunsten der Armen 5–6 Doppelzentner Weizen, 10–20 Doppelzentner Gerste, 10–20 Schafe und dazu noch eine Geldsumme. Diese Gaben werden nach dem Tode des Erblassers nach und nach vor seinem Hause an diese verteilt. Was Armut ist, wird nicht definiert. Jedem steht es frei, von diesen Gaben zu empfangen; er muß das mit sich selber ausmachen.

Im Mzab besteht die Gepflogenheit, bei der Beerdigung an alle Teilnehmer – oft sind es viele Dutzende – Brot und Datteln zu verteilen. Ob reich, ob arm – es gehört sich, die Gaben anzunehmen. Alle Männer kehren mit einem Klumpen Datteln vom Friedhof in die Siedlung

zurück. In der Zwischenzeit hat eine gleiche Verteilung im Hause des Verstorbenen an die Frauen, die dort ihr Beileid der hinterlassenen Gattin und deren Töchtern ausdrückten, stattgefunden<sup>16</sup>. Heute werden gelegentlich an Stelle dieser Speisen Geldsummen verteilt, zum Beispiel an jeden Anwesenden 100 französische Franken. Diese zur Verteilung gelangenden Gaben sind gleichfalls testamentarisch festgesetzt. So auch die Mengen Korn, Datteln und Gemüse zur Zubereitung eines Leichenmahles für Freunde und Familienangehörige<sup>17</sup>. Dieses hat nach der Beisetzung, meist am Abend, im Trauerhause stattzufinden. Häufig wird im Testament auch eine bestimmte Geldsumme für Koranzitationen, die dereinst auf dem Grabe des Testators vorzunehmen sind, ausgesetzt. Diese ist manchmal so groß, daß ein oder mehrere Korankundige (Tolba) während vieler Tage je eine oder zwei Stunden dieser Aufgabe obliegen können, in besonderen Fällen sogar während drei oder vier Monaten, wenn nicht gar einem ganzen Jahr. Es melden sich für diesen Dienst mit Vorliebe arme, kranke, häufig auch erblindete Tolba. Oft wird vom Testator noch eine neue Tnuba auf seinem Hause errichtet zugunsten des Friedhofes, auf dem er einst beigesetzt werden wird.

Was kräftig dazu beiträgt, das Vermächtnis am Leben zu erhalten, ist die Vorstellung des Mozabiten, daß durch Gaben Fehler und Sünden vor Gott und den Menschen wieder gutzumachen sind. Auch aus diesem Grunde werden immer wieder Zusätze angebracht. Der eine will auf diese Weise unterlassene Gebete und vernachlässigte Fastentage sühnen, der andere die Beleidigung und Beschimpfung von Drittpersonen, die Ablegung falschen Zeugnisses, zur Schau getragene Mißgunst, Heuchelei, Hoffart usw. Im Testament wird manchmal überdies, wie L. Milliot<sup>18</sup> (S. 192) schreibt, eine Geldsumme «für das Ehebett», also für die eigene Frau, festgesetzt zur Sühne der Fehler, die der Mann be-

16. Erwähnt in L. Milliot: «Recueil de délibérations des djemaa du Mzab», S. 191.

17. Dieses Beispiel stammt aus dem in der Broschüre von L. Milliot abgedruckten Testament, S. 191–192.

18. Dieser Autor betont gleichfalls die Wichtigkeit dieser Sühneleistungen zur Wiedergutmachung von Fehlern.

ging, indem er seiner Frau während der Menstruation zu nahe trat. All diese Sühneleistungen heißen Kaffara (arabisch). Sie können ins Testament aufgenommen werden ohne nähere Begründung; das Geheimnis soll gewahrt bleiben. Die Hauptsache ist die Wiedergutmachung.

Ist der Erblasser nicht in Mekka gewesen, so kann er durch letztwillige Verfügung die Ausführung einer Pilgerfahrt dorthin durch eine Drittperson, die in seiner Vertretung reist, unter Ansetzung einer entsprechend hohen Reisesumme anordnen. Die Fahrt darf aber erst nach seinem Tode angetreten werden. Mit ihrer Ausführung wird eine vertrauenswürdige Person – es melden sich hierfür immer ärmere Männer – betraut. Was sie am ausgehändigten Reisegeld einspart, gehört ihr. Über die Dauer der Reise bestehen keinerlei Vorschriften. Ist Mekka bzw. Arafa erreicht, so erhält der Verstorbene nachträglich den Titel Hadj. Der in Vertretung pilgernde Mann selber geht dabei leer aus. Will er auch Hadj werden, so muß er vom Mzab aus in seinem Namen – und nicht in Vertretung – in einem der folgenden Jahre eine zweite Fahrt unternehmen. Es gibt für ihn aber noch eine andere Möglichkeit. Er kann in Mekka, falls ihm das die Mittel erlauben oder er Verdienst findet, bis zum folgenden mohammedanischen Kalenderjahr bleiben. Die offizielle Wallfahrt findet nämlich nur einmal im Jahr, am Anfang des letzten Monats des islamischen Mondjahres statt.

Ins Vermächtnis werden ferner kleinere Wünsche eingetragen, zum Beispiel über die Qualität des Totenhemdes, über die Art der Beschenkung treuer Diener, der Totenwäscher, der Ersteller des Grabes und der Männer, die nach der Beerdigung die Totenbahre zur Moschee zurücktragen usw. Es sind der Bestimmungen oft so viele, daß für deren Vollzug eine versierte Person eingesetzt werden muß. Wer das sein soll, wird gewöhnlich vom Testator zum voraus festgelegt. Oft ist es der älteste Sohn. Beim Ableben des Vaters ist es seine erste Pflicht, in Anwesenheit des Cadi das Testament zu eröffnen.

Der Mozabite ist vom Wunsche beseelt, dereinst in der Heimat beigesetzt zu werden. Sein Leichnam soll, wird er auswärts vom Tode

überrascht, dorthin übergeführt werden. Zwar bestehen in den wichtigsten Städten Algeriens mozabitische Friedhöfe. Doch sie weisen kaum ein Grab auf. Zur Deckung der Überführungskosten wird im Testament eine bestimmte Geldsumme ausgesetzt.

Es kommt häufig vor, daß der sterbende Mozabite das Verlangen verspürt, sein Testament zu ergänzen, vielleicht zur Wiedergutmachung gewisser Sünden. Er läßt darum zwei Tolba, die als Zeugen und Notare walten, zu sich rufen. Sie helfen dem Sterbenden, der sein Gewissen erforscht und vielleicht auch in Seelennöten steckt, durch Zureden und gewisse Fragestellungen, wie zum Beispiel die, ob er die Gebets- und Fastenpflichten auch wirklich immer peinlich genau erfüllt habe. Darin darf man aber nichts anderes als einen wohlwollenden Beistand einem Sterbenden gegenüber sehen. Wird dieser von irgendeiner Ungewißheit geplagt, so macht er vielleicht von der Möglichkeit Gebrauch, diese mit den Tolba zusammen abzuklären. Er kann zu diesem Zwecke auch den Scheich der Moschee an sein Sterbebett rufen.

Auf die Wichtigkeit des Testaments haben verschiedene Autoren in kurzen Bemerkungen hingewiesen. Sie brachten mit ihm aber unrichtige Gedanken und Vorstellungen in Zusammenhang, etwa die, dieser am Sterbebett erfolgende Akt sei eine Art Beichte, der der katholischen Kirche nicht unähnlich. «Die öffentliche Beichte», schreibt R. Poittier<sup>19</sup>, «ist obligatorisch im Angesicht des Todes; sie muß für die sterbende Frau von einem Mann abgenommen werden.» Einer ähnlichen Auffassung neigt E. Masqueray<sup>20</sup> zu. Doch diese Auffassung stimmt nicht. Ich pflichte der Meinung von L. Milliot (S. 190) bei: «Die Religion der Abaditen fordert nicht das Eingeständnis von geheimen Sünden.» Es handelt sich am Sterbebett, wie ich immer wieder vernehmen konnte, einfach um eine peinlich genaue Gewissenserforschung, wie sie in solch schweren Augenblicken auch unzählige Fromme anderer Glaubensbekenntnisse anstellen. Dieser letzte Willensakt

19. R. Poittier: *Histoire du Sahara*, Paris 1947.

20. Siehe in A.-M. Goichon: *La vie féminine au Mzab*, S. 237.

hat mit der Beichte im katholischen Sinne schon darum nichts zu tun, weil auf ihn keine Absolution erfolgt. Dieser Begriff ist dem Mozabiten unbekannt. Freilich finden sich Tolba ein, doch niemals in der Eigenschaft als Beichtväter, sondern als Notare, die über alle bei der Abfassung eines Testaments erforderlichen Formalitäten auf dem laufenden sind. Ohne ihre Unterschrift werden die Bestimmungen des Testators nicht rechtskräftig. Daß sie auch ans Sterbebett der Frau kommen, hat seinen Grund darin, daß es keine des Schreibens kundige und in rechtlichen Dingen bewanderte Frauen gibt, die als Notare walten könnten. Die Männer versuchen von einem Nebenraume aus mit der sterbenden Frau ins Gespräch zu kommen. Ist das nicht möglich, so begeben sie sich in die Nähe ihres Bettes, ohne sie allerdings zu sehen.

Das Testament ist derart wichtig, daß es der Mozabite, wenn er auf Reisen geht, stets mit sich trägt. Denn wo und wann immer ihn der Tod ereilt, muß sein Inhalt ohne Verzug zur Kenntnis und vielleicht auch schon zur Ausführung gelangen, zum Beispiel wenn darin die Überführung des Leichnams in die Heimat gefordert wird.

Durch das Vermächtnis fließt ein ansehnlicher Teil des persönlichen Vermögens der Allgemeinheit und deren Institutionen zu. So sehr das begrüßt wird, darf dadurch aber die Erbschaft für die Hinterlassenen nicht geschmälert werden. Darum bleibt die Höhe des testamentarischen Betreffnisses – in völliger Übereinstimmung mit dem mohamedanischen Erbrecht – auf einen Drittel des Totalvermögens des Erblassers beschränkt. Im Mzab ist es ganz selbstverständlich, daß dieser erlaubte Drittel letztwillig vergabt wird.

Dem Mozabiten ist eine Einflußnahme auf den Erbgang bloß innerhalb enger Grenzen und beim Vorliegen gewichtiger Gründe, die im Testament genannt werden müssen, möglich. Der Chef einer in Berrian lebenden Sippe, Aissa Boutoula, hat mir einige genannt. So kann ein Vater eines seiner Kinder im Erbe begünstigen, wenn er diesem gegenüber nachgewiesenermaßen ungerechte oder unschickliche Handlungen beging, es zum Beispiel als Kleinkind fallen ließ, oder einmal

ungerecht oder zu hart bestrafte, oder irrtümlicherweise einer Lüge, eines Diebstahls, übler Nachrede usw. bezichtigte. Für jede Verfehlung darf eine bestimmte Geldsumme, deren Höhe nicht vorgeschrieben ist, die aber zum angeführten Grund in einem richtigen, dem Volksempfinden entsprechenden Verhältnis stehen muß, eingesetzt werden. Der Testator kann auch seine Frau begünstigen, etwa dann, wenn er nicht mehr in der Lage ist, ihr Liebesbedürfnis – die Altersunterschiede betragen nicht selten 30 oder mehr Jahre – zu befriedigen. Das soll für sie ein kleiner Trost sein; zur Erhebung einer Scheidungsklage gibt ihr das Gesetz in diesem Falle keine Handhabe. Ihr wird über ihren gesetzlichen Anteil hinaus ein bestimmter Vermögenswert (Geld, Schmuck, Palmen) zugesprochen. Solche Fälle sind häufig.

Ist das Testament ein Hobus? Nach meinem Dafürhalten, wird die Gesamtheit seiner Bestimmungen betrachtet, nicht. Zu verschiedenartig sind die vielen, ihm zur Erfüllung überbundenen Anliegen. Allerdings kann es unter diesen wirkliche Hobus haben, zum Beispiel wenn darin bestimmt wird, es sei der Moschee eine Palme oder ein Haus zur dauernden Nutznießung zu überlassen. Diese Hobus sind aber nur gültig, falls der Anteil der Erbgemeinschaft – zwei Drittel – durch sie nicht beeinträchtigt wird. Sie treten aber im allgemeinen gegenüber den andern Willensäußerungen zurück. Beide Einrichtungen, Hobus und Testament, haben Gemeinsames: sie beide stehen im Dienst der Religion und Frömmigkeit, und ihnen beiden liegen egoistische Motive zugrunde. Beim Hobus hofft der Stifter auf ewige Belohnung im Jenseits; beim Testament handelt es sich häufig um Sühneleistungen für begangene Fehler. Daneben gibt es allerdings auch Vergabungen für Arme ohne besondere Motivierung. Trotz gewissen Berührungspunkten sind sie grundverschieden. Das geht schon daraus hervor, daß das Hobus fast ausschließlich frommen oder wohltätigen Institutionen zukommt und grundsätzlich ewig dauert; auch tritt es bei der Errichtung sofort in Kraft. Die meisten testamentarisch festgelegten Zuwendungen indessen sind zeitlich beschränkt, wiederholen sich nicht und wer-

den erst beim Ableben des Erblassers fällig. Ihrer viele sind einfach Almosen oder bloße Entschädigungen an Drittpersonen für eine zu leistende Arbeit (z. B. Pilgerfahrt nach Mekka) oder Beiträge an die Dekkung der anlässlich der Beisetzung entstehenden Unkosten.

Es gibt noch andere Unterschiede. Im Testament kann der Erblasser während des ganzen Lebens Ergänzungen und Änderungen vornehmen; er darf aber ohne die ausdrückliche Einwilligung der Erbgemeinschaft nicht mehr als ein Drittel seines Vermögens vermachen. Das Hobus indessen ist unveräußerlich, nicht widerrufbar und nicht limitiert; bei seiner Errichtung trifft der Verzicht auf ein Gut den Stifter selber, nicht so aber beim Testament, wo die Erben die Leidtragenden sind; dieses ist darum auch weniger verdienstlich<sup>21</sup>. Nach M. Mercier (S. 64) soll in den Augen der mozabitischen Scheichs auch das Testament ein Hobus sein, allerdings eines von besonderer Art. Ich bin im allgemeinen dieser Auffassung nicht begegnet; es wurde deutlich zwischen Hobus und Wassiya unterschieden.

21. Auf diesen Unterschied weist auch M. Mercier (S. 62) hin.